

1767/68

IX 197/198

Bericht

von dem

Waisenhanse zu Dresden,

aufs Jahr

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA



vom 28. Febr. 1767. bis den 27. Febr. 1768.

We halten die armen Waisenfinder hiesigen Orts abermahls ihren gewöhnlichen jährlichen Umgang, singend, durch die Gassen dieser Churfürstl. Residenzstadt, und bekommen dadurch die erwünschte Gelegenheit, sich ihres Armenrechts zu bedienen. Arme sind in der menschlichen Gesellschaft diejenigen, welche nicht haben, was sie zu ihrer täglichen Nothdurft gebrauchen. Indessen haben doch Arme, wenn sie gleich wenig oder nichts haben, etwas besonders und vorzügliches, nemlich ein Recht, welches man aus dem Grunde der natürlichen Billigkeit und göttlicher Ordnung nennet das Armenrecht. Es bestehet dasselbe in einem wohlgegründeten Ansprüche an dem Vermögen anderer, welche entweder viel, oder doch etwas, übrig und wenigstens genug haben. Da nun, auch nach einer göttlichen Ordnung, Reiche und Arme untereinander seyn müssen, und der

Herr

X



Herr sie alle gemacht hat; *) so ist auch von beyden ein gegenseitiges Verhältniß zu beobachten, wodurch göttlicher Wille und Ordnung geehret wird.

Das Recht der Armen muß also nicht in eine unbescheidene Forderung ausbrechen, sondern in demüthigem Bitten, und guten Worten bestehen: Und das Verhalten der Reichen muß sich in williger Güte und mitleidigem Erbarmen erweisen. Wo also Bescheidenheit und Billigkeit, Demuth und Mitleiden, Bitten und Erbarmen einander gleichsam antworten; da begegnen, nach dem Salomonischen Ausspruche, Reiche und Arme einander; da wird dem Armen geholfen, und der Reiche, wenn er billig ist, findet sich nicht beschweret. Das ist, was der Allmächtige, nach einem weiten Umfange der Gerechtigkeit, fordert, wenn er sagt: Helfet dem Verdrukten, schaffet den Waisen Recht. **) Niemand ist des Armenrechts mehr fähig als die Waisen. Von solchen darf man nicht erst einen strengen Beweis ihres Armuths fordern, weil sich dasselbe aus ihrem Waisenstande schon genugsam ergiebt, und die Last einer eigenen oder muthwilligen Verschuldung des Armuths auf sie nicht fallen kann.

Diese wahrhaftig Arme sinds nun, welche sich hier zeigen, sich ihres Rechts bedienen, und die Gnade und Güte ihrer Wohlthäter preisen, und sich derselben auch aufs künftige zu empfehlen suchen. Wie nun unsere arme Waisen auf die geziemteste Art sich ihres Rechts bedienen, so sind sie auch aus der alljährigen Erfahrung voller Zuversicht, daß sie auch jeko bey allen ihren Wohlthätern mitleidige Augen, offene Ohren, gute Herzen und milde Hände finden werden. Sie erheben daher ihre Stimmen aus der Tiefe ihrer Nothdurft, und erbitten ihren

*) Epr. Gal. 22, 2. **) Jes. 1, 17.



ihren Wohlthättern allerley Segen aus der Höhe, von Gott, der sich des Rechts und auch des Flehens der Armen anzunehmen nie vergißt, und der fröhliche Geber lieb hat. Denn wer sich des Armen erbarmet, der ehret Gott. *)

Nun ist's auch von Seiten dieser Armenverfassung eine Schuldigkeit, mit wenigem anzuzeigen, wie die unsern Armen zufließende Wohlthaten angewendet werden. Es werden nemlich die Kinder beyderley Geschlechts, ein jedes, nach seinen Kräften und Vermögen, fürnehmlich im Christenthume sorgfältig unterrichtet, und zum Gebet angewöhnet; hiernächst auch zu nützlicher Arbeit angehalten, und dahin gesehen, daß mit der Zeit auch aus denen, die jezo fremd Brod essen, solche Leute werden mögen, die ihr eigen Brod essen können. Es sind demnach vom 28. Febr. 1767. bis wieder dahin 1768. allhier gehalten und vernisget worden:

Ein Prediger und Catechet,
Zwey Informatores,
Eine Lehrmeisterin vor die Mägden,
Ein Werkmeister vor die Knaben,
Eine Köchin,
Zwey Wärterinnen,
Ein Zuchtmeister vor die Züchtlinge.

Ferner:

27. Waisenknaaben, wovon
2. auf Handwerker gekommen,
1. zu Diensten gelanget,
1. denen Seinigen verabsolget worden,
23. annoch vorhanden.

*) Spr. Sal. 14, 31.

31. Waisenmägden, davon
2. zu Diensten gelanget,
1. denen Ihrigen verabsolget worden,
1. entlaufen,
1. verstorben,
26. aber noch vorhanden.

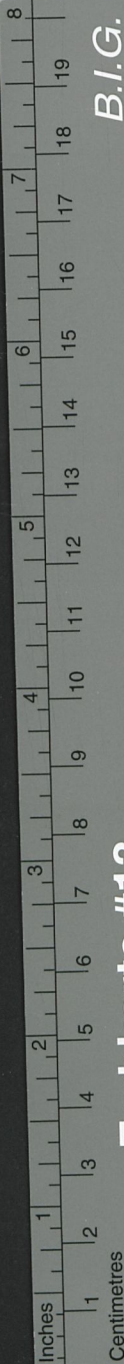
Hierüber:

48. Züchtlinge, davon
5. Auf höchsten Landesherrl. Befehl in die Zucht genommen worden, wovon
2. dimittiret worden,
3. annoch vorhanden.
24. Auf E. E. Rath's Verordnung eingeliefert, davon aber
16. nach und nach dimittiret,
1. gestorben,
7. annoch vorhanden.
17. Von E. E. Stadtgerichte in die Zucht gegeben worden, welche aber alle nach und nach wieder dimittiret worden.
2. Von den Ihrigen in die Zucht gegeben, so aber auch wieder dimittirt worden.

Wie nun unsere Waisen sich ihres Rechts bedienen dürfen; so sind sie auch hinwiederum beflissen, jederman das gebührende Recht zu erweisen. Dieses suchen sie in ihrem Gebet zu beobachten, mit welchem, als einem Armenopfer, sie vor Gott erscheinen. Nach demselben wünschen sie für unsern gnädigsten Churfürsten, daß Sein Land im Segen des Herrn liege; a) für die Churfürstl. Frau Mutter und Dero herrliches Haus, daß es Ihnen gehe nach Wunsch der Höhen in der Welt; b) für den Durchlauchtigsten Herrn Administrator, daß Gott auf Demselben Lob und Schmuck lege; c) für das ganze Königliche und Churhaus, daß es sich ausbreite, wie die Bäche; d) und endlich für die ganze Stadt und alle Wertheste Einwohner derselben, daß es ihnen nie mangeln möge an irgend einem Gut. e)

a) 5. B. M. 22, 13. b) 1. B. M. 49, 26. c) Ps. 21, 6. d) 4. B. M. 24, 6.





1767/68

1791/1798

Bericht

von dem

Saysenhaus zu Dresden,
aufs Jahr

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

am 28. Febr. 1767, bis den 27. Febr. 1768.

Es halten die armen Waisenfinder hiesigen Orts abermahls ihren gewöhnlichen jährlichen Umgang, singend, durch die Gassen dieser Churfürstl. Residenzstadt, und bekommen dadurch die erwünschte Gelegenheit, sich ihres Armenrechts zu bedienen. Arme in der menschlichen Gesellschaft diejenigen, welche t haben, was sie zu ihrer täglichen Nothdurft gebrauchen. Indessen haben doch Arme, wenn sie gleich wenig nichts haben, etwas besonders und vorzügliches, nehmen ein Recht, welches man aus dem Grunde der natürlichen Billigkeit und göttlicher Ordnung nennet das Armenrecht. Es bestehet dasselbe in einem wohlgegründeten Ansprüche an dem Vermögen anderer, welche entweder viel, oder doch etwas, übrig und wenigstens genug haben. Da nun, auch nach einer göttlichen Ordnung, reiche und Arme untereinander seyn müssen, und der Herr

